

§ 120 VersVG

VersVG - Versicherungsvertragsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung der versicherten Tiere vorzunehmen.

In Kraft seit 06.04.1959 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at